

SATZUNG

zur Regelung der Jahrmärkte in der Stadt Munster

(Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Munster am 31.01.1985 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Marktwesen

In der Stadt Munster werden Frühjahrs- und Herbstmärkte (Jahrmärkte) als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Frühjahrs- und Herbstmärkte finden auf den von dem Landkreis Soltau-Fallingb. jeweils durch entsprechende Festsetzungen nach § 69 der Gewerbeordnung bestimmten Plätzen und zu den darin festgesetzten Zeiten statt.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden.

§ 3

Auf- und Abbau

- (1) Unter Ausschluss eines Rechtsanspruches können die Beschicker der Frühjahrs- und Herbstmärkte frühestens 2 Tage vor Beginn des jeweiligen Marktes mit ihren Fahrzeugen anfahren. Nach Marktende ist das Marktgelände binnen 2 Tagen zu räumen. Der Zutritt zu dem Marktgelände ist während der Zeit des Auf- und Abbaues nur den Standinhabern, ihrem Personal, ihren Anlieferern, der Marktaufsicht und dem Reinigungspersonal gestattet.

II.

Marktwaren und Leistungen**§ 4****Waren und Leistungen**

- (1) Auf den Frühjahrs- und Herbstmärkten dürfen - vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 - Waren aller Art angeboten werden.
- (2) Nicht angeboten werden dürfen
 - a. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver,
 - b. im Einzelhandel nicht frei verkäufliche Arzneimittel,
 - c. Schusswaffen, Munition und Hieb- und Stoßwaffen.
- (3) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde können zugelassen werden:
 - a. der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle,
 - b. das Darbieten und Lustbarkeiten u.a. gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung.

§ 5**Platzordnung**

- (1) Das Marktgelände darf nur über die Wilhelm-Bockelmann-Straße angefahren werden.
- (2) Die Unternehmen müssen 1 Stunde vor Marktbeginn betriebsfertig aufgebaut sein und dürfen vor Marktende nicht ohne Zustimmung der Marktaufsicht abgebaut werden. Abnahmepflichtige Baulichkeiten und Einrichtungen müssen am 1. Markttag bereits ab 09.00 Uhr abnahmebereit sein.
- (3) Die Marktbeschicker haben ihre Betriebe an allen Markttagen von Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen- und während der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten.
- (4) Die bau-, feuer-, gesundheits-, veterinär- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Hierzu ergehende Einzelanordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen.
- (5) Der Marktbetrieb darf nicht durch überlaute Musik oder überlautes Anpreisen von Waren und Leistungen gestört werden.
- (6) Zur Strom- und Wasserversorgung werden die notwendigen Einrichtungen von der Stadt zur Verfügung gestellt. Anschlusskabel und Zähler haben die Marktbeschicker zu stellen, denen auch die Kosten des Anschlusses und der Wasser- und Stromentnahme zur Last fallen.

III.

Marktbetrieb**§ 6****Standplätze auf den Jahrmärkten**

- (1) Anträge auf Zuweisung von Standplätzen auf den Jahrmärkten müssen spätestens 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt schriftlich vorliegen. Zusagen werden nur schriftlich erteilt. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der Standplatz wird von der Marktaufsicht zugeteilt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Anträge auf Zuweisung von Standplätzen zurückzuweisen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebes (z.B. wegen Überfüllung) erforderlich ist.

§ 7**Standgelder**

Für die Überlassung von Standplätzen wird ein Marktstandgeld nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung erhoben.

IV.

Marktbenutzungsverhältnis**§ 8****Verhalten auf den Jahrmärkten**

- (1) Die Benutzer und Besucher der Jahrmärkte haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Sie haben die Anordnungen der Stadt und die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.
- (2) Die Beauftragten der Stadt und anderer zuständiger amtlicher Stellen sind berechtigt, die Einrichtungen der Marktbesicker jederzeit zu überprüfen.
- (3) Während der Marktzeit ist verboten,
 - a. den Marktbereich zu befahren sowie Fahrzeuge (auch Fahrräder, Mopeds und Handwagen) - ausgenommen Krankenfahrstühle mitzuführen,
 - b. Waren im Umhergehen anzubieten.

§ 9

Marktstörungen

- (1) Es ist untersagt,
- a. Waren durch überlautes Ausrufen anzubieten,
 - b. das Marktgelände und seine Einrichtungen zu verunreinigen,
 - c. Abwässer außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen
 - d. der Kanalisation zuzuführen.
- (2) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann vom Markt verwiesen werden.

§ 10

Verkauf und Lagerung

- (1) Die Marktinhaber haben an ihren Ständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung,, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie das Hygiene-, das Handelsklassen- und das Baurecht sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind.
- (3) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

V.

§ 11

Sauberhaltung des Marktgeländes

- (1) Jede Beschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Abfälle sind an den Verkaufsständen in geeigneten Behältern zu verwahren. Geruchsintensive Abfälle sind in fest verschließbaren Behältern zu verwahren oder unverzüglich fortzuschaffen.
- (2) Abfälle aus den auf den Jahrmärkten abgestellten Wohn- und Gerätewagen dürfen nur in die bereitgestellten Abfallbehälter geschüttet werden.
- (3) Die Standinhaber haben ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen nach Marktschluss gereinigt zurückzugeben.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 12

Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschickern eingebrachten Sachen.
- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (4) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die sie oder ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursachen.

§ 13

Ausnahmen

Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Störung des Marktbetriebes dadurch nicht zu befürchten ist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
 1. die Platzordnung (§ 5),
 2. das Verhalten auf den Jahrmärkten (§ 8),
 3. Marktstörungen (§ 9),
 4. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 10),
 5. die Sauberhaltung des Marktgeländes (§ 11),verstößt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Munster, den 31. Januar 1985

STADT MUNSTER

Schröder
Bürgermeister

Cordes
stv. Stadtdirektor

Bekanntmachung am 30.04.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 4/85.